



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. November 2018
(OR. en)

14562/18
ADD 1

ENV 799
MI 872
DELECT 155

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 19. November 2018 |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | C(2018) 7506 final - Annex |
| Betr.: | ANHANG der Delegierten Richtlinie der Kommission zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Lagern und Lagerbuchsen für gewisse nicht für den Straßenverkehr bestimmte gewerblich genutzte Maschinen und Geräte |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 7506 final - Annex.

Anl.: C(2018) 7506 final - Annex

Brüssel, den 16.11.2018
C(2018) 7506 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Richtlinie der Kommission

zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Lagern und Lagerbuchsen für gewisse nicht für den Straßenverkehr bestimmte gewerblich genutzte Maschinen und Geräte

ANHANG

In Anhang III wird folgender Eintrag 42 aufgenommen:

| | | |
|------|--|--|
| „42. | <p>Blei in Lagern und Lagerbuchsen von mit gasförmigem oder Dieselkraftstoff betriebenen Verbrennungsmotoren in nicht für den Straßenverkehr bestimmten gewerblich genutzten Maschinen und Geräten</p> <ul style="list-style-type: none">– mit einem Gesamthubraum von ≥ 15 Litern oder– mit einem Gesamthubraum von < 15 Litern, wenn der Motor für den Betrieb in Verwendungen ausgelegt ist, bei denen der Zeitraum zwischen dem Startsignal und der Volllast weniger als 10 Sekunden betragen muss, oder bei denen die regelmäßige Wartung üblicherweise in einer schwierigen und schmutzigen Außenumgebung durchgeführt wird, wie etwa bei Verwendungen im Bergbau, im Baugewerbe und in der Landwirtschaft. | <p>Gilt für die Kategorie 11, ausgenommen Verwendungen, die unter Eintrag 6c dieses Anhangs fallen.</p> <p>Läuft ab am 21. Juli 2024.“</p> |
|------|--|--|